

Zur Stabilisierung der Strompreise hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern im Jahr 2026 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro bereitzustellen (§ 24c EnWG). Dieser Zuschuss reduziert die bundesweiten Übertragungsnetzkosten und führt damit zu niedrigeren Netzentgelten für alle Stromverbraucherinnen und -verbraucher.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 118 Abs. 5 und 5a EnWG müssen Stromlieferanten diese Entlastung an ihre Kundschaft weitergeben und darüber informieren, wie sich der Zuschuss auf die Netzentgelte auswirkt. Zusätzlich sind die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, sowohl das Netzentgelt mit Zuschuss als auch ein fiktives Netzentgelt ohne Zuschuss zu veröffentlichen.

Verteilnetzbetreiber müssen darüber hinaus einmalig für das Jahr 2026 aufzeigen, wie sich die Netzentgelte in bestimmten typisierten Abnahmefällen darstellen – einmal unter Berücksichtigung des Zuschusses und einmal als Vergleichswert ohne Zuschuss.

Die folgende Übersicht zeigt für das Netzgebiet der Licht- und Kraftwerke GmbH, wie sich die Netzentgelte in den gesetzlich definierten Beispielkonstellationen (Haushalt, Gewerbe, Industrie) mit und ohne Zuschuss unterscheiden.

Typisierte Abnahmefälle	Kosten für Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Kosten für Netzentgelte ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in Niederspannung mit Jahresverbrauch von 3.500 kWh	291,80 €	337,30 €
Gewerbekunde in Niederspannung mit Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.212,- €	3.862,- €
Industriekunde in Mittelspannung mit Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	700.600,- €	967.760,- €

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt.

Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen